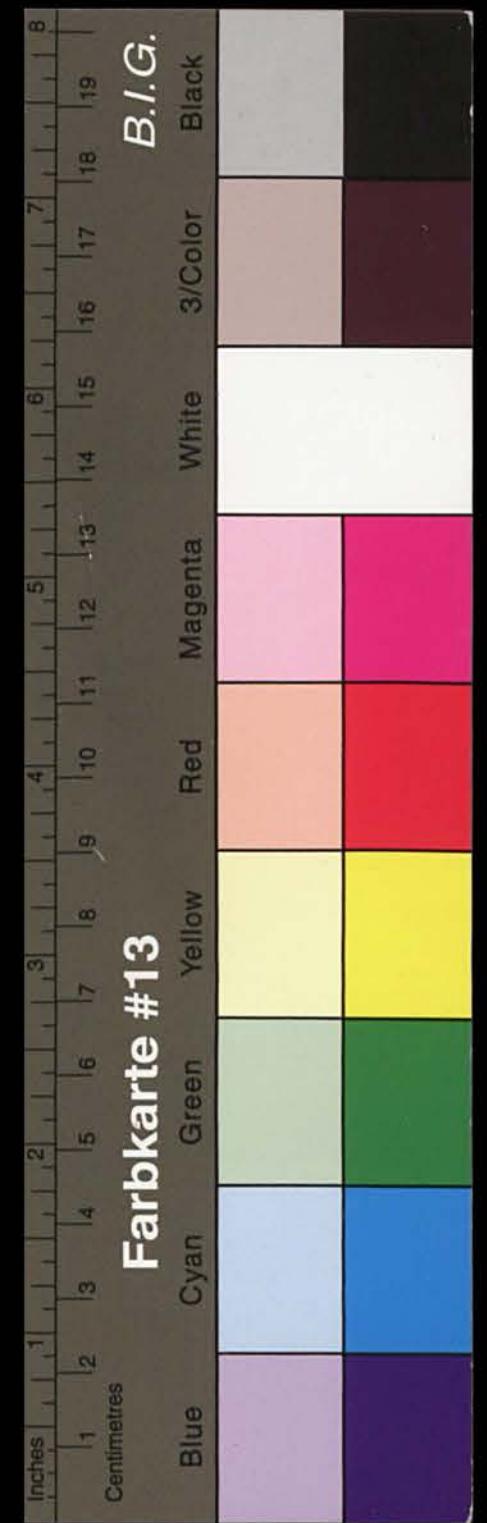


Kreisarchiv Stormarn A1

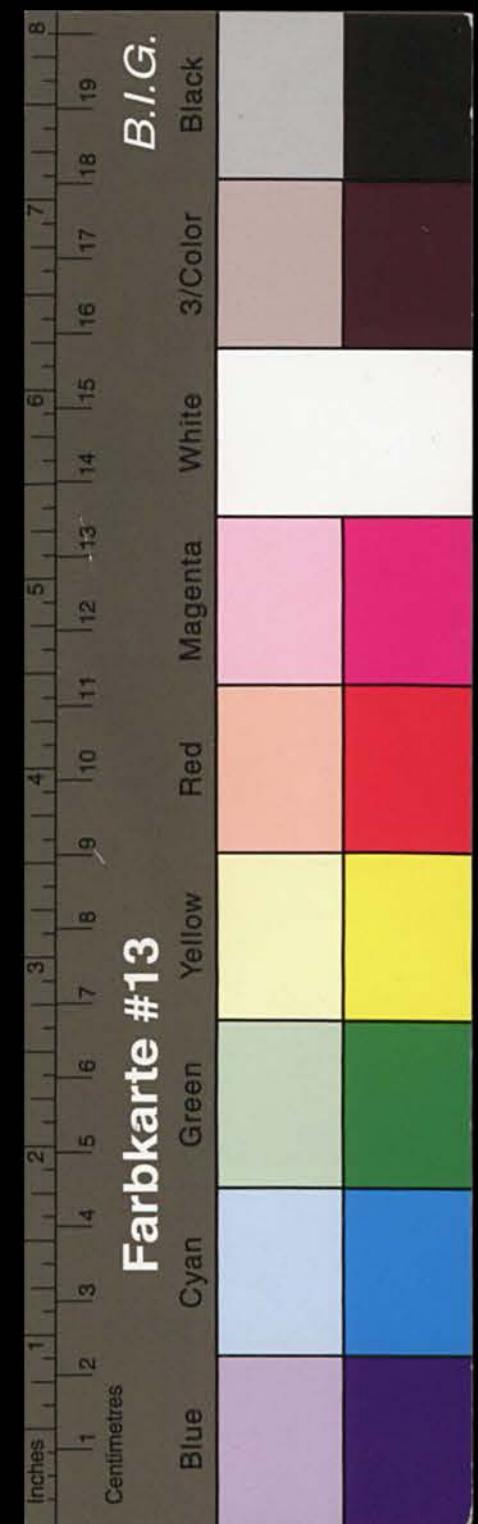


Kreisarchiv Stormarn

Bestand A1

177

Kreisarchiv Stormarn A1



Dienst-Reglement
für die Dorfschafft Zennfeldt Amts Reinbeck vom
Anfang des Jahres 1781.

I.

Sämmtliche Hufener und Halbhufener zu Zennfeldt leisten mit gleichen Hufnern des Amtes diejenigen Fuhren, welche in dem Fuhren-Reglement d. d. Molcau den 14ten Sept. 1767. und den zur Erläuterung desselben in besondern Fällen nachhero etwa abgegebenen Verfugungen vorgeschrieben sind.

2.

Für Anfahrung der Herrschaftlichen Holz- und Torf-Deputaten nach Kiel wird von den Dienstpflichtigen Voll- und Halbhufnern pro rata a Hufe 1 Rthlr. 8 fl. jährlich erleget.

3.

Um Deputat-Holz und Torf für die Beamte zu Reinbeck wird jährlich pro rata a Hufe 1 Haden Holz und 1000 Soden Torf resp. gehauen, gestochen und angefahren.

4.

Bey Herrschaftlichen Holz Koppeln und Zuschlägen unterhält die Dorfschafft die ihr beikommende und angewiesene Anteile der Befriedigungen, so wie sie solche Unterhaltung herkömmlich bei den Koppeln und Höfen der Beamten zu verrichten hat.

5.

Bey Bau-Vorfällen an Herrschaftlichen Schloß- und Amts-Gebäuden, imgleichen der Ladenbecker Sand-Stauung, leistet die Dorfschafft der Ordnung nach mit andern Amts-Unterthanen die benötigte Spann- und Handdienste.

6.

Die Zennfelder Eingesessene gehören als Zwangsgäste nach der Reinbecker Mühle und müssen bey Unterhaltung derselben und des Grundwerks die gewöhnliche Spann- und Handdienste mit den übrigen Mühlenlägsten nach dem Herkommen verrichten.

7. Als

Kreisarchiv Stormarn A1



7.

Als Eingepfarrete bey der Kirche zu Altrahlstedt, müssen die Jennfeldter Eingesessene, mit den übrigen Eingepfarreten dasebst pro rata herkömmlich die erforderliche Fuhren, Dienste, Anlagen, Prediger- Organisten- und Küstergeschenke abhalten, den Feldbau des Pastoratlandes mit besorgen, auch die Feuerung der etwanigen Prediger Wittwen bearbeiten und ansfahren.

8.

Zu den Kosten der etwa beim Amt vorfallenden Inquisitions- Processe, concurriren die Jennfeldter Eingesessene herkömmlich pro rata, so wie sie die dazu und sonst bey dem Amt erforderliche Wachen mit den übrigen Unterthanen halten, und bey Criminal- Fällen die nötigen Fuhren leisten.

9.

Die vorherige Naturallieferung an den p. t. Herrn Amtmann mit 2 Brod a Huse, wird hinfüro an festgesetztem Geide abgetragen.

10.

Zur Jagd sind die Jennfeldter jährlich 14 Tage nach Michaelis, wenn die Saat bestellt ist, auf Verlangen des Herrn Amtmanns für 3 Tage und zwar die Voll- und Halbhusener, Kätner, und Innsten a Tag 1 Mann zu stellen schuldig; und außerdem müssen sie, wann die allerhöchste Landes- Herrschaft oder des Herrn Statthalters Durchl. oder andere mit Königl. Concession dazu versehene Herrschaften im Amt Rembeck Jagd anstellen wollen, sich allemal auf Ansage dagey einfinden.

11.

Von den Husnern zu Jennfeldt werden weiter keine Herrschaftliche Befehle zu Pferde befördert; hingegen sollen sämtliche Kätner die etwanige Herrschaftliche und Amtsbefehle im Laufreisen zu Fuß, jedoch nur bis zum nächsten Dorf, auf jedesmaliges Ansagen fortringen.

12.

Die Jennfeldter müssen ihre nach den angränzenden Dörfern gehende Feldwege in gutem Stande unterhalten; auch mit den

den übrigen Reinbecker Amtsunterthanen, die durch die Amts- Districte gehende Land- oder Heerstrassen im Stande sezen und ausbessern; das Steinbrückerlohn zur Pflasterung solcher Land- oder Heerstrassen im Amt, lässt die Landes Herrschaft in Hinsicht des Baumgeldes bezahlen.

13.

Die Kätner und Innsten sind nach der Reihe mit den übrigen im Dorf schuldig, bey den Gärten und Hof- Befriedigungen, imgleichen Anfahrung der Holz- und Tors- Deputaten der Beamten Handdienste zu leisten, und die Nachtwachen auf dem Amt auf Erfordern mitzuhalten. Die bisherige Handdienste der Einlieger oder Innsten im Schloßgarten zu Reinbeck sind zu Gelde gesetzt.

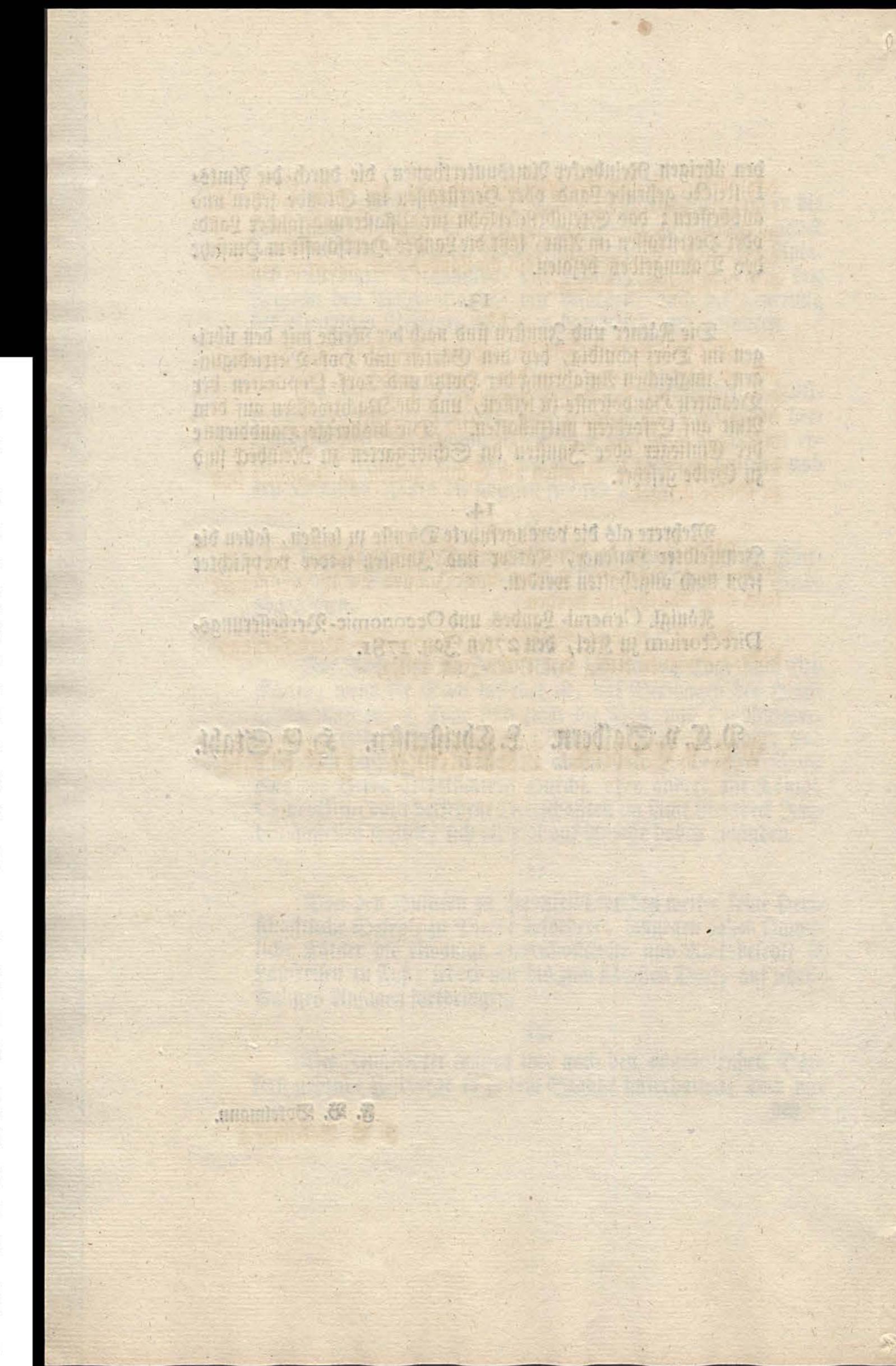
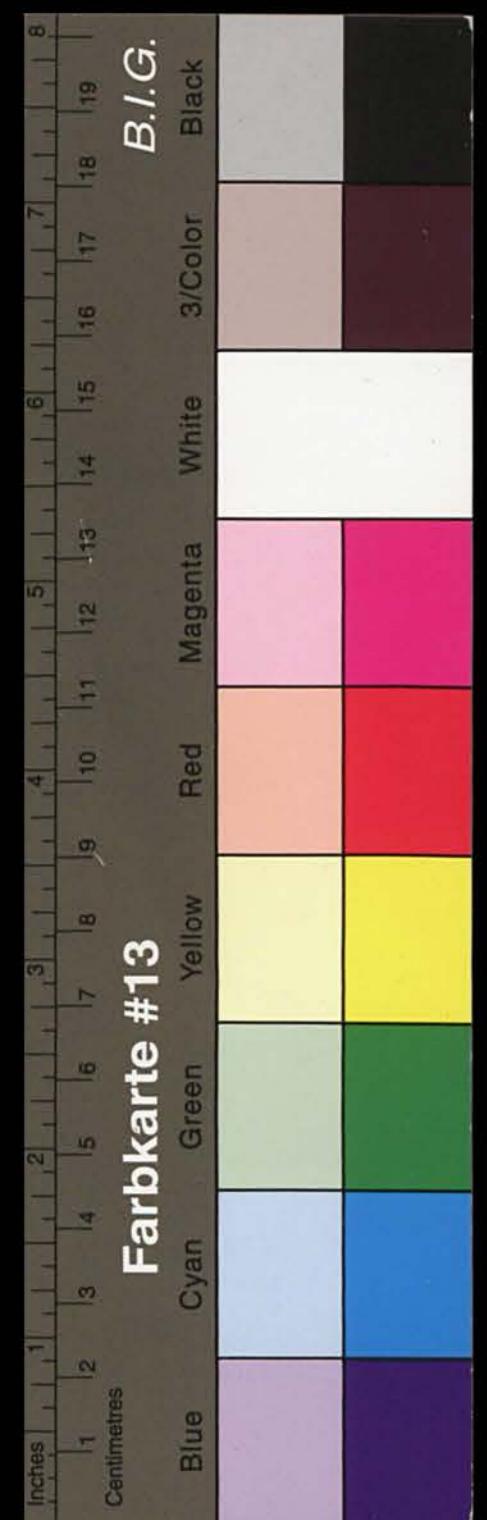
14.

Mehrere als die vorangeführte Dienste zu leisten, sollen die Jennfeldter Hufener, Kätner und Innsten weder verpflichtet seyn noch angehalten werden.

Königl. General- Landes- und Oeconomie- Verbesserungs- Directorium zu Kiel, den 27ten Jan. 1781.

P. C. v. Saltern. L. Christensen. H. C. Stahl.

F. B. Bokelmann.



Dienst-Reglement

für die Dorffschaft Jenfeldt Amts Reinbeck vom
Anfang des Jahres 1781.

1

Sämmtliche Hufener und Halbhufener zu Zennfeldt leisten mit gleichen Hufnern des Amts diejenigen Fuhren, welche in dem Fuhren-Reglement d. d. Moscau den 14ten Sept. 1767. und den zur Erläuterung desselben in besondern Fällen nachhero etwa abgegebenen Verfugungen vorgeschrieben sind.

2.

Für Anfahrung der Herrschaftlichen Holz- und Tors- Deputaten nach Riel wird von den Dienstpflichtigen Voll- und Halb- hufnern pro rata a Hufe 1 Rthlr. 8 fl. jährlich erleget.

31

Um Deputat-Holz und Torf für die Beamte zu Reinbeck wird jährlich pro rata a Huse 1 Faden Holz und 1000 Soden Torf resp. gehauen, gestochen und angefahren.

4

Bey Herrschaftlichen Holz-Koppeln und Zuschlägen unterhält die Dorfschafft die ihr beikommende und angewiesene Anteile der Befriedigungen, so wie sie solche Unterhaltung herkömmlich bei den Koppeln und Höfen der Beamten zu verrichten hat.

5.

Bey Bau-Vorfällen an Herrschaftlichen Schloß- und Amts-Gebäuden, imgleichen der Ladenbecker Sand-Stauung, leistet die Dorfschafft der Ordnung nach mit andern Amts-Unterthanen die benötigte Spann- und Handdienste.

6

Die Jennfelder Eingesessene gehören als Zwangsgäste nach der Reinbecker Mühle und müssen bey Unterhaltung derselben und des Grundwerks die gewöhnliche Spann- und Handdienste mit den übrigen Mühlengästen nach dem Herkommen verrichten.

Kreisarchiv Stormarn A1



7.

Als Eingepfarrte bey der Kirche zu Alstrahlstedt, müssen die Jennfeldter Eingesessene, mit den übrigen Eingepfarrten dasebst pro rata herkömmlich die erforderliche Fuhren, Dienste, Anlagen, Prediger- Organisten- und Küstergeschenke abhalten, den Feldbau des Pastoratlandes mit besorgen, auch die Feuerung der etwanigen Prediger Wittwen bearbeiten und anfahren.

8.

Zu den Kosten der etwa beim Amt vorfallenden Inquisitions-Processe, concurriren die Jennfeldter Eingesessene herkömmlich pro rata, so wie sie die dazu und sonst beim Amt erforderliche Wachen mit den übrigen Unterthanen halten, und bey Criminal-Fällen die nötigen Fuhren leisten.

9.

Die vorherige Naturallieferung an den p. t. Herrn Amtmann mit 2 Brod a Huse, wird hinsuhr an festgesetztem Geide abgetragen.

10.

Zur Jagd sind die Jennfeldter jährlich 14 Tage nach Michaelis, wenn die Saat bestellt ist, auf Verlangen des Herrn Amtmanns für 3 Tage und zwar die Voll- und Halbhusener, Rätner, und Innsten a Tag 1 Mann zu stellen schuldig; und außerdem müssen sie, wann die allerhöchste Landes-Herrschaft oder des Herrn Statthalters Durchl. oder andere mit Königl. Concession dazu versehene Herrschaften im Amt Reinbeck Jagden anstellen wollen, sich allemal auf Ansage dagey einfinden.

II.

Von den Husnern zu Jennfeldt werden weiter keine Herrschaftliche Befehle zu Pferde befördert; hingegen sollen sämtliche Rätner die etwanige Herrschaftliche und Amtsbeehle in Laufreisen zu Fuß, jedoch nur bis zum nächsten Dorf, auf jedesmaliges Ansagen fortbringen.

12.

Die Jennfeldter müssen ihre nach den angränzenden Dörfern gehende Feldwege in gutem Stande unterhalten; auch mit den

den übrigen Reinbecker Amtsunterthanen, die durch die Amts-Districte gehende Land- oder Heerstrassen im Stande setzen und ausbessern; das Steinbrückerlohn zur Pflasterung solcher Land- oder Heerstrassen im Amt, lässt die Landes-Herrschaft in Hinsicht des Baumgeldes bezahlen.

13.

Die Rätner und Innsten sind nach der Reihe mit den übrigen im Dorf schuldig, bey den Gärten und Hof-Besiedigungen, imgleichen Anfahrung der Holz- und Torf-Deputaten der Beamten Handdienste zu leisten, und die Nachtwachen auf dem Amt auf Erfordern mitzuhalten. Die bisherige Handdienste der Einlieger oder Innsten im Schloßgarten zu Reinbeck sind zu Gelde gesetzt.

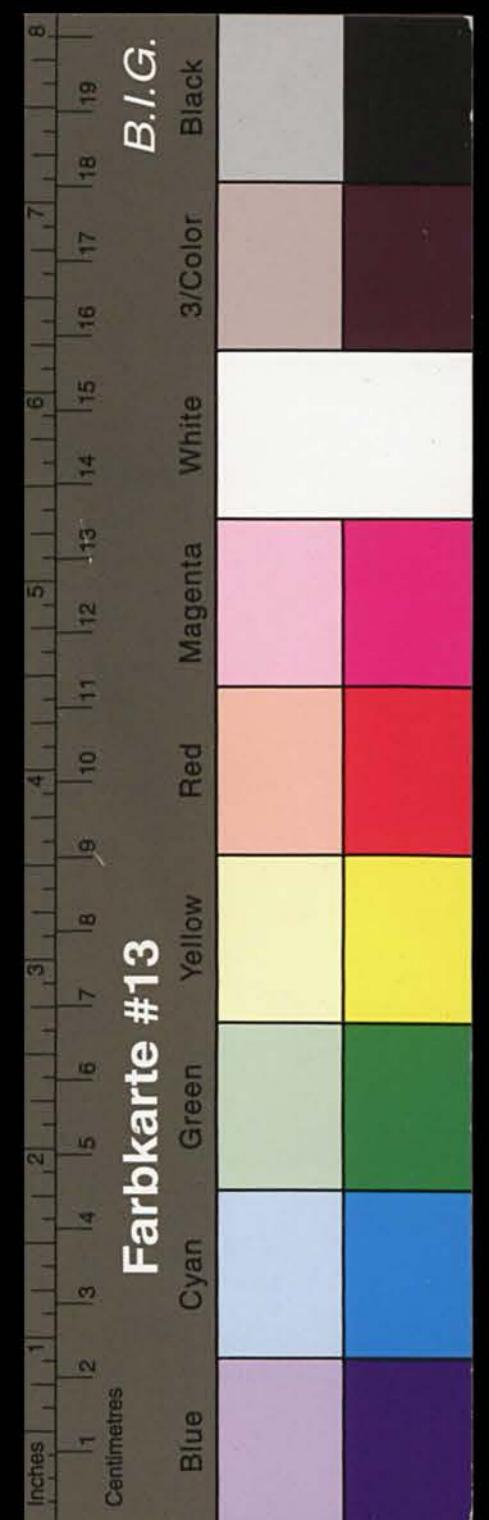
14.

Mehrere als die vorangeführte Dienste zu leisten, sollen die Jennfeldter Husener, Rätner und Innsten weder verpflichtet seyn noch angehalten werden.

Königl. General- Landes- und Oeconomie- Verbesserungs- Directorium zu Kiel, den 27ten Jan. 1781.

P. L. v. Saldern. L. Christensen. H. E. Stahl.

F. B. Bokelmann.



I

Sämtliche Hufener und Halbhufener zu Zennfeldt leisten mit gleichen Hufnern des Amts diejenigen Führen, welche in dem Führen-Reglement d. d. Molcau den 14ten Sept. 1767. und den zur Erläuterung desselben in besondern Fällen nachher etwa abgegebenen Verfügungen vorgeschrieben sind.

2

Für Anfahrt der Herrschaftlichen Holz- und Torf-Deputaten nach Rieß wird von den Dienstpflichtigen Voll- und Halbhufnern pro rata a Hufe 1 Rthlr. 8 fl. jährlich erleget.

3

Um Deputat-Holz und Torf für die Beamte zu Reinbeck wird jährlich pro rata a Hufe 1 Faden Holz und 1000 Soden Torf resp. gehauen, gestochen und angefahren.

4

Bey Herrschaftlichen Holz-Koppeln und Zuschlägen unterhält die Dorfschafft die ihr beikommende und angewiesene Anteile der Befriedigungen, so wie sie solche Unterhaltung herkömmlich bei den Koppeln und Höfen der Beamten zu verrichten hat.

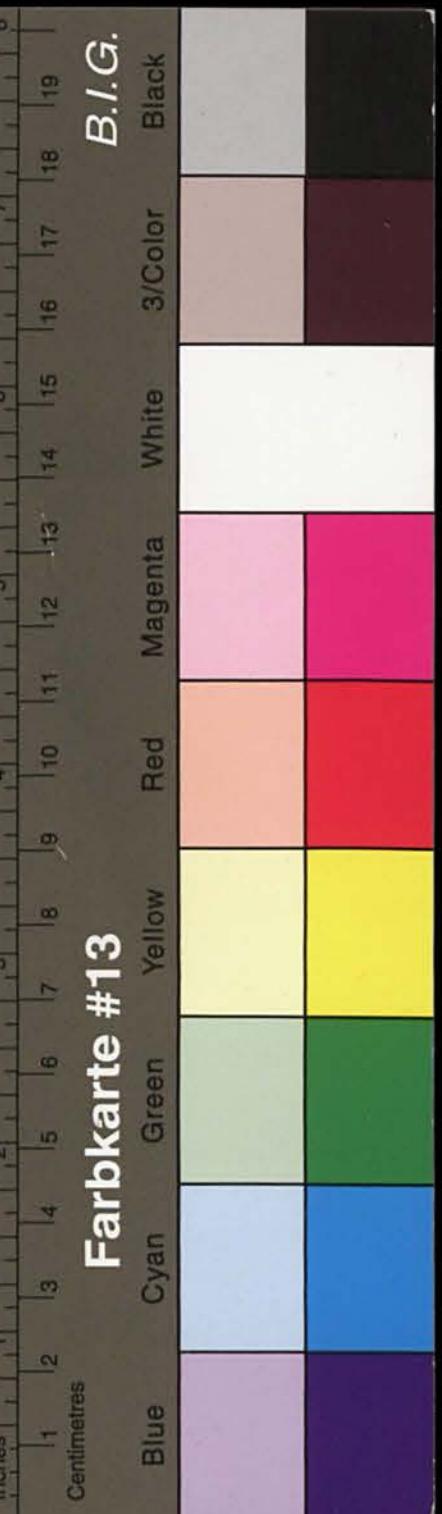
5.

Bey Bau-Vorfällen an Herrschaftlichen Schloß- und Amts-Gebäuden, imgleichen der Ladenbecker Sand-Stauung, leistet die Dorfschafft der Ordnung nach mit andern Amts-Unterthanen die benötigte Spann- und Handdienste.

6.

Die Jennfelder Eingesessene gehören als Zwangsgäste nach der Reinbecker Mühle und müssen bey Unterhaltung derselben und des Grundwerks die gewöhnliche Spann- und Handdienste mit den übrigen Mühlengästen nach dem Herkommen verrichten.

7. शुद्ध



7.

Als Eingepfarre bey der Kirche zu Alstrahlstedt, müssen die Jennfeldter Eingesessene, mit den übrigen Eingepfarren daselbst pro rata herkömmlich die erforderliche Fuhren, Dienste, Anlagen, Prediger- Organisten- und Küstergewühren abhalten, den Feldbau des Pastoratlandes mit besorgen, auch die Feuerung der etwanigen Prediger Wittwen bearbeiten und anfahren.

8.

Zu den Kosten der etwa beim Amt vorfallenden Inquisitions-Processe, concurriren die Jennfeldter Eingesessene herkömmlich pro rata, so wie sie die dazu und sonst bey dem Amt erforderliche Wachen mit den übrigen Unterthanen halten, und bey Criminal-Fällen die nötigen Fuhren leisten.

9.

Die vorherige Naturallieferung an den p. t. Herrn Amtmann mit 2 Brod a Huse, wird hinführo an festgesetztem Gelde abgetragen.

10.

Zur Jagd sind die Jennfeldter jährlich 14 Tage nach Michaelis, wenn die Saat bestellt ist, auf Verlangen des Herrn Amtmanns für 3 Tage und zwar die Voll- und Halbhufener, Rätner, und Innsten a Tag 1 Mann zu stellen schuldig; und außerdem müssen sie, wann die allerhöchste Landes-Herrschafft oder des Herrn Statthalters Durchl. oder andere mit Königl. Concession dazu versehene Herrschafften im Amt Reinbeck Jagden anstellen wollen, sich allemal auf Ansage dabei einzufinden.

11.

Von den Hufnern zu Jennfeldt werden weiter keine Herrschafftliche Befehle zu Pferde befördert; hingegen sollen sämtliche Rätner die etwanige Herrschafftliche und Amtesbefehle in Laufreisen zu Fuß, jedoch nur bis zum nächsten Dorf, auf jedesmaliges Ansagen fortbringen.

12.

Die Jennfeldter müssen ihre nach den angränzenden Dörfern gehende Feldwege in gutem Stande unterhalten; auch mit den

den übrigen Reinbecker Amtsunterthanen, die durch die Amts-Distrikte gehende Land- oder Heerstrassen im Stande sezen und ausbessern; das Steinbrückerlohn zur Pflasterung solcher Land- oder Heerstrassen im Amt, lässt die Landes-Herrschafft in Hinsicht des Baumgeldes bezahlen.

13.

Die Rätner und Innsten sind nach der Reihe mit den übrigen im Dorf schuldig, bey den Gärten und Hof-Besiedigungen, umgleichen Anfahrt der Holz- und Torf- Deputaten der Beamten Handdienste zu leisten, und die Nachtwachen auf dem Amt auf Erfordern mitzuhalten. Die bisherige Handdienste der Einlieger oder Innsten im Schloßgarten zu Reinbeck sind zu Gelde gesetzt.

14.

Mehrere als die vorangeführte Dienste zu leisten, sollen die Jennfeldter Hufener, Rätner und Innsten weder verpflichtet seyn noch angehalten werden.

Königl. General- Landes- und Oeconomie- Verbesserungs- Directorium zu Kiel, den 27ten Jan. 1781.

P. C. v. Saltern. L. Christensen. H. C. Stahl.

F. B. Bokelmann.



Kreisarchiv Stormarn A1

35 Seiten

1933 - 1934

Die zweite Hälfte des Jahres 1933.
Zu dieser Zeit wurde noch ausdrücklich von "Nationalen
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen" gesprochen. Diese
Zeit ist die Zeit der "Vaterländischen Arbeit".
Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wurden in diesem Jahr
noch nicht abgeschafft, obwohl sie schon seit 1933
nicht mehr finanziert wurden.

Die zweite Hälfte des Jahres 1934.
Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wurden in diesem Jahr
völlig abgeschafft. Es gab nur noch die "Vaterländische Arbeit".
Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wurden in diesem Jahr
völlig abgeschafft. Es gab nur noch die "Vaterländische Arbeit".

Die zweite Hälfte des Jahres 1935.
Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wurden in diesem Jahr
völlig abgeschafft. Es gab nur noch die "Vaterländische Arbeit".
Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wurden in diesem Jahr
völlig abgeschafft. Es gab nur noch die "Vaterländische Arbeit".